



## Bezirkerrat Bülach

---

US.2006.23/GE.

9.02.05/2.02.01

**Beschluss Nr. 113 vom 18. April 2007**

Mitwirkende

Präsident Bruno Baur  
Bezirksrat Werner Ebnetter  
Bezirksrat Dr. Renzo Schüepp  
Ratsschreiber lic.iur. Peter Dürsteler

In Sachen

**Mischa Klaus und weitere**, c/o Marktgasse 17,  
8180 Bülach

**Rekurrenten**

gegen

**Stadtrat Bülach**, Marktgasse 27/28, 8180 Bülach

**Rekursgegner**

betreffend

**Erhöhung der Siedlungsentwässerungsgebühren** (Rekurs gegen den  
Beschluss des Stadtrates Bülach vom 15. November 2006)

**Der Bezirksrat stellt fest und erwägt:**

1.

1.1

Mit Beschluss vom 15. November 2006 setzte der Stadtrat Bülach die Benutzungsgebühr beim Abwasser wie folgt fest (act. 6a):

- Grundgebühr gewichtete Grundstücksfläche Fr. 0.32/m<sup>2</sup> exkl. MwSt;
- Mengenpreis gemäss Wassermenge Fr. 2.50/m<sup>3</sup> exkl. MwSt.

1.2

Gegen diesen Beschluss erhoben Mischa Klaus und fünf Mitunterzeichner mit Eingabe vom 13. Dezember 2006 Rekurs beim Bezirksrat Bülach mit dem Antrag, es sei der Beschluss des Stadtrates Bülach vom 15. November 2006 betreffend Erhöhung der Siedlungsentwässerungsgebühren aufzuheben; begründet wurde der Antrag im wesentlichen sinngemäss wie folgt (im Detail act. 1):

- a) Der Kanton habe eine verursachergerechte Gebührenfinanzierung eingeführt, welche auf der Tatsache basiere, dass sämtliche Kosten innerhalb eines spezialfinanzierten Bereichs autonom in einer Spezialrechnung geführt werden müssten; das Äufnen von Fondskonti sei damit abgeschafft worden, Erträge oder Überschüsse seien dabei möglichst zu vermeiden. Das Hauptziel sei eine jährlich ausgeglichene Rechnung.
- b) Investitionen und grössere Anschaffungen sollten speziell finanziert werden.

1.3

In der Vernehmlassung vom 7. Februar 2007 beantragte der Stadtrat Bülach, der Rekurs sei abzuweisen, alles unter Kostenfolge zulasten der Rekurrenten; begründet wurde dieser Antrag insbesondere wie folgt (im Detail act. 5):

- a) Der Stadtrat habe dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit mit dem Erlass des angefochtenen Beschlusses entsprochen.
- b) Es gebe kein Verbot, Reserven zu bilden; das übergeordnete Recht verlange im Gegenteil, die für Unterhalt, Betrieb und Werterhaltung nötigen Rückstellungen zu bilden.
- c) Nebst dem Rechnungsergebnis seien die Investitionen und die Verschuldung mit einem längerfristigen Zeithorizont zu planen.

2.

2.1

Berechnungsgrundlage für die beantragte Erhöhung der Gebühren für die Siedlungsentwässerung bilden die Zahlen der Kurzfassung der Jahresrechnung 2005, S.8, unter dem Titel Abwasserbeseitigung (act. 9).

2.2

Die Stadt Bülach erhebt für die Siedlungsentwässerung eine Gebühr, die sich aus einer mengenabhängigen und einer flächenabhängigen Komponente zusammensetzt (Art. 5 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen [welche im übrigen eine ausreichende gesetzliche Grundlage bildet], act. 6c).

2.3

Der Gebührenertrag aus den letzten Jahren wird wie folgt ausgewiesen (in Fr. 1'000 - gemäss Rückfragen bei der Abteilung Finanzen [act. 10]):

- Gebührenertrag aus mengenabhängiger Komponente:

2'940 (im Jahr 2004); 2'243 (2005); 2'352 (2006);

- Gebührenertrag aus flächenabhängiger Komponente:

1'610 (im Jahr 2004); 1'043 (2005); 1'077 (2006);

- Total Siedlungsentwässerungsgebühren:

X 4'550 (im Jahr 2004); 3'286 (2005); 3'429 (2006).

Der Gebühreineinbruch im Jahr 2005 wird erklärt mit der Schliessung zweier grosser Industriebetriebe.

2004 wurden zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen 2 Mio. Fr. abgeschrieben; ohne diese zusätzliche Amortisation wäre auch im Jahre 2004 ein Erfolg von Fr. 225'000 ausgewiesen worden, und das Ausgleichskonto hätte Ende 2005 einen Bestand von Fr. 6'635'000 ausgewiesen. Dies hätte zwei vollen Gebührenerträgen aus dem Jahr 2005 entsprochen.

Ohne die zusätzliche Amortisation im Jahre 2004 wäre 2005 überhaupt erstmals eine Unterdeckung aufgetreten, die problemlos mit den in den Vorjahren angehäuften Erfolgen hätte ausgeglichen werden können.

Von den letzten 6 Abschlüssen waren 4 positiv, 2004 war nur negativ, weil zusätzlich 2 Mio. Fr. abgeschrieben wurden; der negative Abschluss 2005 konnte

problemlos mit einer Entnahme aus dem Ausgleichskonto von Fr. 97'000 ausgeglichen werden.

Auch die Rechnung 2006 schliesst trotz gesteigertem Abschreibungsbedarf und erhöhtem Zinsaufwand mit einem leichten Erfolg ab. Das Eigenkapital per Ende 2006 entspricht 127 % des Aufwandes 2006.

Im Aufwand 2006 sind 1,643 Mio. Abschreibungen und 0,528 Mio. an Zinsaufwand enthalten, dies entspricht 60,5% des Gesamtaufwandes. - Der Ertrag setzt sich zusammen aus 3,429 Mio. Fr. Gebühreneinnahmen und 0,170 Mio. Fr. Zinsertrag, die Gebühreneinnahmen entsprechen 95,3 % des Gesamtertrages.

Da sowohl das Eigenkapital als auch die Nettoschuld mit je 3.75 % verzinst werden, bedeutet eine zusätzliche Abschreibung wohl eine Entlastung beim Zinsaufwand, aber auch eine gleich grosse Belastung beim Zinserfolg.

Eine zusätzliche Abschreibung des Verwaltungsvermögens zu Lasten des Ausgleichskontos würde hingegen im Bereich der Abschreibungen in den Folgejahren eine Entlastung bringen. So würden beispielsweise 3 Mio. Fr. zusätzliche Abschreibungen beim angenommenen ordentlichen Abschreibungssatz von 10% in den Folgejahren einen Minderaufwand von jährlich 0,3 Mio. Fr. bedeuten.

Die vom Stadtrat beschlossene Gebührenerhöhung von rund 25% bringt Mehreinnahmen von Fr. 857'000, in den Jahren 2005 und 2006 erhöhte sich die Nettoschuld jährlich um Fr. 700'000.

#### 2.4

X Der Stadtrat begründet die Gebührenerhöhung mit der Reservebildung für zukünftig erhöhten Investitions- und Unterhaltsbedarf. Gebühren sind das Entgelt für den Gebrauch der Anlagen der Siedlungsentwässerung und den damit zusammenhängenden Aufwand. Sie werden vom jeweiligen Nutzniesser verursachergerecht bezahlt; Überschüsse werden in einem Ausgleichskonto zum Ausgleich später auftretender Unterdeckungen verwendet, sie sind aber nicht gedacht zur Vorfinanzierung zukünftiger Investitionen. Vorfinanzierungen unterstehen im kantonalen Recht strengen Regelungen. Ermessensspielraum ist möglich beim Entscheid, ob vorübergehend höhere Investitionen im Verwaltungsvermögen zusätzlich abgeschrieben werden sollten. Bei solchen Infra-

strukturbauten besteht aus technischer Sicht eigentlich kein Bedarf, zur Vermeidung von grossen Gebührenschwankungen können zusätzliche Abschreibungen aber punktuell sinnvoll sein.

3. Insgesamt hat der Stadtrat in der Vernehmlassung nicht aufgezeigt, wie er das Ausgleichskonto mit einem Bestand von 4,549 Mio. Fr. oder mehr als einem jährlichen Ertrag/zur Vermeidung einer Gebührenerhöhung verwenden will. Dieses Ausgleichskonto „gehört“ der „Generation“ Gebührenzahler, die es geöffnet haben und sollte auch zu deren Lebzeiten zweckbestimmt verwendet werden. Demgegenüber darf eine Nettoschuld in vernünftigem Ausmass stehen bleiben, da auch die kommenden Generationen von der bestehenden Infrastruktur profitieren werden.
4. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Rekurs dahingehend gutzuheissen ist, dass das Geschäft im Sinne der vorstehenden Erwägungen zur Neubeurteilung und zum neuen Entscheid zurückzuweisen ist.
5. Die Kosten des Verfahrens sind auf die Staatskasse zu nehmen. - Parteient-schädigungen sind keine zu entrichten.

**Der Bezirksrat beschliesst:**

- I. Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen dahingehend gugeheissen, dass das Geschäft zur Neubeurteilung und zum neuen Entscheid an den Rekursgegner zurückgewiesen und am Protokoll des Bezirkrates Bülach abgeschrieben wird.
- II. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen. - Parteient-schädigungen sind keine zu entrichten.
- III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist

beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI.

Mitteilung an:

- Mischa Klaus, Marktgasse 17, 8180 Bülach, für sich und zuhanden der Mitunterzeichner, eingeschrieben mit Rückschein
- Stadtrat Bülach, Marktgasse 27/28, 8180 Bülach, eingeschrieben mit Rückschein

BEZIRKSRAT BÜLACH

Der Präsident

Der Ratsschreiber

Bruno Baur

lic.iur. Peter Dürsteler

versandt: